



Prämienberatung

5. Wie kann ich meinen Versicherer wechseln?

Möglicherweise bietet Ihr Krankenversicherer das Versicherungsmodell, für welches Sie sich interessieren, nicht an. Oder Sie sind mit dem gebotenen Service oder den verlangten Prämien nicht zufrieden. Dann können Sie den Krankenversicherer wechseln. Vorlagen zur Unterstützung des Briefverkehrs mit Ihrer Versicherung sind dieser Dokumentation angeheftet.

So gehen Sie vor:

▶ Erster Schritt: Informieren Sie sich

Der Leistungsumfang in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ist bei allen Krankenversicherern gleich.

Achtung: Bei den Zusatzversicherungen gibt es teilweise erhebliche Unterschiede bei Leistungen und Kosten.

Eine Zusammenstellung der Prämien finden Sie in der Prämienübersicht des Bundes unter www.priminfo.ch.

Vergleichen Sie gleiche Angebote miteinander. Berücksichtigen Sie, dass die Krankenversicherer nach Bekanntgabe der neuen Prämien einen hohen Arbeitsanfall bewältigen müssen und nicht so einfach erreichbar sind.

▶ Zweiter Schritt: Melden Sie sich beim neuen Krankenversicherer an

Sie können sich beim Krankenversicherer anmelden, ohne vorgängig eine Offerte einzuholen.

a) **Für die obligatorische Krankenpflegeversicherung:** Jeder Krankenversicherer, der in Ihrer Wohnregion aktiv ist, muss Sie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung ohne Einschränkung aufnehmen (Versicherungspflicht).

b) **Für die Zusatzversicherung:** Bei den freiwilligen Zusatzversicherungen besteht von Seiten der Versicherer keine Versicherungspflicht. Es ist dem Versicherer überlassen, ob er Sie in die Versicherung aufnimmt oder nicht.

Achtung: Beim Antragsformular für die obligatorische Krankenpflegeversicherung müssen Sie nur Angaben zu Name, Adresse und Jahrgang machen. Fragen zu Ihrem Gesundheitszustand müssen Sie bei der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nicht beantworten.

Anders bei den Zusatzversicherungen: Hier müssen Sie detailliert über Ihren Gesundheitszustand Auskunft geben. Verschweigen Sie etwas, kann man Ihnen später Leistungen verwehren.

▶ Dritter Schritt: Kündigen Sie Ihre bisherige Krankenversicherung!

a) **Obligatorische Krankenpflegeversicherung:** Kündigen Sie Ihre bisherige Krankenversicherung schriftlich. Wir empfehlen Ihnen, dies mit einem eingeschriebenen Schreiben zu tun.

Achtung: Die obligatorische Krankenpflegeversicherung kann gekündigt werden, bevor eine Aufnahmebestätigung des neuen Versicherers vorliegt. Sie können auch kündigen, wenn Sie in einer Behandlung stehen oder fortgeschrittenen Alters sind.

b) **Zusatzversicherung:** Kündigen Sie Ihre Zusatzversicherungen erst dann, wenn Sie vom neuen Versicherer eine schriftliche Aufnahmebestätigung haben, sonst können Sie bestehende Deckungen endgültig verlieren. Bei den Zusatzversicherungen können die Versicherer die Aufnahme verweigern (insbesondere bei älteren Personen) oder Vorbehalte aufgrund des Gesundheitszustandes einer Person anbringen.

Achtung: Sie brauchen Ihre Zusatzversicherung nicht zu kündigen, nur weil Sie die obligatorische Krankenpflegeversicherung wechseln.

Achtung: Kündigungsfristen

Wenn Sie auf den 1. Januar Ihre obligatorische Krankenpflegeversicherung bei einem anderen Krankenversicherer abschliessen möchten, können Sie bis zum 30. November Ihre bisherige Krankenversicherung kündigen, unabhängig von einer Prämienhöhung oder ob Sie eine Versicherung mit HMO-, Hausarzt-Modell oder Wahlfranchise abgeschlossen haben.

Kündigen Sie rechtzeitig, Ihr Schreiben muss spätestens am 30. November bei Ihrem Krankenversicherer eingetroffen sein.

Wenn Sie eine obligatorische Krankenpflegeversicherung ohne Wahlfranchise bzw. HMO-/Hausarztmodell oder weitere Versicherungsmodelle abgeschlossen haben, können Sie auch per 30. Juni kündigen. Ihre Kündigung muss spätestens am 31. März bei Ihrem Krankenversicherer eingetroffen sein.

Nicht der Poststempel der Kündigung ist massgebend, sondern das Datum, an welchem der Krankenversicherer die Kündigung erhält. Die Kündigungsfrist ist eingehalten, wenn die Kündigung am letzten Tag der gesetzlichen Frist (30. November) beim Versicherer zur gewöhnlichen Geschäftszeit eingetroffen ist. Eine ins Postfach gelegte eingeschriebene Sendung gilt in jenem Zeitpunkt als zugestellt, in welchem sie auf der Post abgeholt wird. Es wird empfohlen, die Kündigung spätestens bis Mitte November eingeschrieben zu senden, damit Sie einen Beweis für Ihre rechtzeitige Kündigung in der Hand haben.

▶ **Wann kann ich meine Zusatzversicherungen kündigen?**

Die Kündigungsfristen für die Zusatzversicherungen sind verschieden. Gewisse Zusatzversicherungen haben eine mehrjährige Mindestlaufzeit und eine Kündigungsfrist von sechs Monaten. Vergleichen Sie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Zusatzversicherungen!

▶ **Kann ich für Grund- und Zusatzversicherung unterschiedliche Versicherer haben?**

Ja, wenn Sie Ihre obligatorische Krankenpflegeversicherung kündigen und die Zusatzversicherungen beim bisherigen Versicherer lassen, darf Ihnen dieser nicht kündigen.

Achtung: Möglicherweise erhebt Ihr Zusatzversicherer bei der Trennung von Grund- und Zusatzversicherung einen Zuschlag für administrative Kosten auf der Zusatzversicherungsprämie. Klären Sie dies vorher ab.

Wenn Grund- und Zusatzversicherung bei unterschiedlichen Versicherern abgeschlossen sind, kann die Rechnungsvergütung mehr Zeit beanspruchen. In gewissen Fällen müssen Sie beiden Versicherern Ihre Rechnungen über bezogene Leistungen zustellen. Möglicherweise vergütet die Zusatzversicherung die Leistungen erst, nachdem die Abrechnung über die Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vorliegt.